



Zivilgericht Basel-Stadt
Bäumleingasse 5
Postfach
4001 Basel

Klage im vereinfachten Verfahren¹
nach Art. 244 ZPO

Klagende Partei	Beklagte Partei
Name oder Firma	Name oder Firma
Vorname	Vorname
Strasse	Strasse
PLZ; Ort	PLZ; Ort
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Telefon	Telefon
E-Mail Adresse	E-Mail Adresse
Post- oder Bankverbindung (IBAN Nr.)	-
Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sprache	Sprache

Vertreter/-in der klagenden Partei	Vertreter/-in der beklagten Partei
Name	Name
Vorname	Vorname
Strasse	Strasse
PLZ; Ort	PLZ; Ort
Telefon	Telefon
E-Mail Adresse	E-Mail Adresse
Post- oder Bankverbindung (IBAN Nr.)	-

Rechtsbegehren²

Unter Kostenfolge zu Lasten der beklagten Partei

Streitwert³**Begründung⁴****Beilagen⁵**

- Vollmacht bei Vertretung
 weitere Urkunden, die als Beweismittel dienen sollen:

Ort und Datum**Unterschrift⁶**

Hinweise

- ¹ Das vereinfachte Verfahren gilt für Streitwerten bis CHF 30'000.00

Die Klage ist dem Gericht samt Eingaben und Beilagen in Papierform **ohne** Heftung in einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen.
- ² Die Klage muss das Rechtsbegehren enthalten (was will die klagende Partei von der beklagten Partei bzw. zu was soll das Gericht die beklagte Partei verurteilen?)

Beispiele: *„Es sei die beklagte Partei zu verurteilen, der Klägerin CHF [...] nebst Zins von 5% seit [...] zu bezahlen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.“*

„Es sei die beklagte Partei zur Zahlung von CHF [...] nebst Zins von 5% seit [...] sowie CHF [...] Kosten des Zahlungsbefehls Nr. [...] des Betreibungsamtes [...] an die Klägerin zu verurteilen und es sei der Rechtsvorschlag in dieser Betreibung im genannten Umfang zu beseitigen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.“

„Es sei die beklagte Partei zur sofortigen und unbeschwerten Herausgabe des Gegenstandes [...] an den Kläger zu verurteilen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.“
- ³ Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt. Er entspricht der eingeklagten Forderung (ohne Verzugszins und ohne die Kosten des laufenden Verfahrens). Lautet das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme, ist ein Wert anzugeben (z.B. der Wert der herauszugebenden Sache). Das Gericht setzt den Streitwert fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind (Art. 91 ZPO).

Als Wert wiederkehrender Nutzungen oder Leistungen gilt der Kapitalwert. Bei ungewisser oder unbeschränkter Dauer gilt als Kapitalwert der zwanzigfache Betrag der einjährigen Nutzung und bei Leibrenten der Barwert (Art. 92 ZPO).
- ⁴ Es sind die wesentlichen Gründe, warum die eingeklagten Ansprüche zugesprochen werden sollen, in nachvollziehbaren Schritten darzulegen. Benutzen Sie für längere, detailliertere Angaben zusätzliche Seiten.
- ⁵ Zu jeder Tatsache sind die entsprechenden Beweismittel (insb. Urkunden) vollständig anzuführen und der Klage **beizulegen** (Kopie genügt).
- ⁶ Die klagende Partei hat die Klage eigenhändig zu unterzeichnen, sofern sie nicht vertreten ist. Ist sie vertreten, hat der Vertreter bzw. die Vertreterin die Klage zu unterzeichnen und sich durch eine Vollmacht auszuweisen. Ist die klagende Partei eine juristische Person, hat eine gemäss Handelsregister zeichnungsberechtigte oder durch Vollmacht bevollmächtigte Person die Klage zu unterzeichnen. Ein aktueller Handelsregisterauszug bzw. die Vollmacht sind beizulegen.

